

**Anordnung  
über die Zahlung von Qualitätsprämien  
für Saatgetreide.**

**Vom 19. Juli 1963**

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die aus den Aufwüchsen der Getreidevermehrung abgelieferte Ware wird dem Vermehrer von den DSG-Betrieben bei Sommer- und Winterweizen, Sommer- und Winterroggen, Sommer- und Wintergerste und Hafer eine Qualitätsprämie in folgender Höhe gezahlt, wenn die nachstehend genannten Werte des Wassergehaltes nicht überschritten werden:

für Rohware oder nicht attestierte aufbereitete Ware mit einem Wassergehalt		Prämie
von	bis	DM/dt
	17 %	2,10
17.1 %	19 %	1,80
19.1 o/e	20%	1,50

(2) Bei der Ablieferung von Saatgut nach TGL erhält der Vermehrer eine Qualitätsprämie von 2,10 DM je dt.

(3) Die Qualitätsprämien nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht gezahlt, wenn der Vermehrer den im Vermehrungsvertrag vereinbarten Endablieferungstermin überschreitet oder die im Vermehrungsvertrag gebundene Menge nicht erfüllt.

§ 2

(1) Die Zahlung der Qualitätsprämie hat nur für Saatgut oder für den im Rohwareattest festgestellten Saatgutanteil zu erfolgen. Nicht als Saatgut anerkannte oder zugelassene Ware unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

(2) Die Qualitätsprämien sind von den DSG-Betrieben nach Erfüllung des Vermehrungsvertrages an den Vermehrer zu zahlen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. August 1958 über die Zahlung von Lieferprämien für Saatgetreide (GBl. I S. 673) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

**Anordnung  
über die Zahlung von Liefer- und Qualitäts-  
prämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten.**

**Vom 19. Juli 1963**

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Vermehrer, die einen Vermehrungsvertrag über Speisehülsenfrüchte (Saatgut) abgeschlossen haben, erhalten je dt abgelieferter Speisehülsenfrüchte — Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen — zuzüglich zum gültigen Saatguterzeugerpreis eine Lieferprämie von 50 DM.

§ 2

(1) Für die aus den Aufwüchsen der Vermehrung von Speisehülsenfrüchten — Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen — abgelieferte Ware wird dem Vermehrer von den DSG-Betrieben eine Qualitätsprämie in folgender Höhe gezahlt, wenn die nachstehend genannten Werte des Wassergehaltes nicht überschritten werden:

für Rohware oder nicht attestierte aufbereitete Ware mit einem Wassergehalt		Prämie
von	bis	DM/dt
	16 %	18,-
16.1 %	18 o/o	14,-
18.1 %	20 %	10,-

(2) Bei der Ablieferung von Saatgut nach TGL erhält der Vermehrer eine Qualitätsprämie von 18 DM je dt.

(3) Die Qualitätsprämien nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht gezahlt, wenn der Vermehrer den im Vermehrungsvertrag vereinbarten Endablieferungstermin überschreitet.

§ 3

(1) Die Zahlung der Liefer- und Qualitätsprämien hat nur für Saatgut oder für den im Rohwareattest festgestellten Saatgutanteil zu erfolgen. Nicht als Saatgut anerkannte oder zugelassene Ware unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

(2) Die Liefer- und Qualitätsprämien sind von den DSG-Betrieben mit den Erzeugerpreisen an den Vermehrer zu zahlen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 12. März 1959 über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten (GBl. I S. 172) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. April 1960 über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten (GBl. I S. 252) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister